

TRENNUNG HEER VON DER LUFTWAFFE

Das Ringen um die Zugehörigkeit der Flugabwehr

I. Die Auseinandersetzung zwischen Heer und Luftwaffe

Neben der kurzzeitigen und dann verworfenen Planung, die Heeresflugabwehrtruppe zunächst der Artillerie zu unterstellen, wird die Frage, welcher Teilstreitkraft (TSK) sie zuzuordnen sei, diese Truppengattung bis 1964 maßgeblich beeinflussen.

Im Sommer 1956 geht die Heeresführung davon aus, dass die gesamte Flugabwehr - damals unter den Bezeichnungen „Flugabwehr-Artillerie und Flugabwehr-Raketentruppe“ - dem Heer zuzuordnen sei. Sie erhebt diesen Anspruch mit Nachdruck.

Dahingegen argumentiert die Führung der Luftwaffe im Herbst des gleichen Jahres, dass aufgrund der gleichen Aufgaben von bodenständiger Flugabwehr und Feldflugabwehr deren Führung unteilbar sei. Somit gehöre die gesamte Luftverteidigung in die Verantwortung der Luftwaffe.

Ende November 1956 wird die Situation durch politische Entscheidung im Bundesministerium der Verteidigung vorerst geklärt. Danach liegt der Schwerpunkt der Luftverteidigung durch die bodenständige Flugabwehr bei der Luftwaffe. Somit steht ihr bei der Entscheidung sämtlicher Grundsatzfragen der Luftverteidigung die Federführung zu.

Die flugabwehrspezifische Ausbildung einschließlich derer für Einsatz und Führung der Flugabwehrtruppen erfolgt an Schulen, in Versuchs- und Lehreinheiten und auf Schießplätzen der Luftwaffe.

Es werden unterstellt:

- *der Luftwaffe die in der bodenständigen Flugabwehr und zum Schutz der Flugplätze sowie der Großradarstellungen eingesetzten Flugabwehrtruppen,*
- *dem Heer die in der Feldflugabwehr eingesetzten Flugabwehrtruppen,*
- *der Marine die zum Schutz der Marineflugplätze und -Stützpunkte eingesetzten Marineflugabwehreinheiten.*
-

Mit dieser Weisung des BMVg tritt zunächst für zwei Jahre Ruhe an der „Fla-Front“ ein.

Die kontroversen Verhandlungen ziehen sich allerdings unter Einschaltung des Militärischen Führungsrates (MFR) und des Ministers über mehrere Jahre hin.

II. Der Kompromiss von 1964

Im Spätsommer 1964 kommt es schließlich zwischen den TSK zu einer Neuregelung: **Die neue Anordnung besiegelt die Trennung von Heer und Luftwaffe.**

Die Flugabwehrtruppenteile werden der jeweils für die Aufstellung verantwortlichen Teilstreitkraft truppendienstlich und für den Einsatz, mit NATO - bedingten Einschränkungen unterstellt.

III. Konsequenz bis heute

Für das Zusammenwirken im Gesamtsystem der Luftverteidigung ist die Luftwaffe verantwortlich.



Weitergehende Informationen über
www.gemeinschaftderheeresflugabwehrtruppe.de



GemHFlaTr